

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Greiz bildet 21 Stimmbezirke. Die Wahlräume in der Stadt Greiz entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Nr.	Wahlraum	Anschrift	barrierefrei
01	Staatliche Grundschule J.-W. von Goethe	Marienstraße 12-14	Nein
02	10arium	Friedrich-Naumann-Straße 10	Ja
04	Kinderheim Walter Riedel	Goethestraße 17	Nein
05	Kindertagesstätte Juri Gagarin	Juri-Gagarin-Straße 11	Nein
07	Senioren- und Pflegeheim – Haus Kolin	Hermannsgrüner Straße 6	Ja
08	Staatliche Regelschule Greiz-Pohlitz	Pohlitzer Straße 85	Nein
09	Kindertagesstätte Am Sommerbad	Oßwaldstraße 70	Nein
10	Kindertagesstätte Reinsdorf	Schulstraße 10	Nein
11	Kindertagesstätte Kunterbunt	Irchwitzter Straße 98	Nein
12	Sportschule Kurt Rödel	Vater-Jahn-Straße 2	Nein
14	Vogtlandhalle	Carolinestraße 15	Ja
15	Kindertagesstätte Freundschaft	Tannendorfstraße 16	Nein
16	Bürgerhaus Dörlau	Plauensche Straße 5	Nein
17	Turnhalle Obergrochlitz	Auf der Windhöhe 18	Nein
18	Kindertagesstätte Spatzennest	Buckestraße 1	Nein
19	Container Festwiese	Untergrochlitzer Straße	Nein
20	Feuerwehrgerätehaus Kurtschau	Äußere Zeulenrodaer Straße	Nein
21	Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr Gommla	Sonnenstraße 9 A	Nein
22	Kindertagesstätte Am Froschteich - Hohndorf	Am Anger 8	Nein
23	Dorfgemeinschaftshaus Cossengrün	Cossengrün 95	Nein
24	Seniorenwohnanlage Neumühle	Hauptstraße 11	Nein

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 5 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Vogtlandhalle - Tagungsräume, Oberes Foyer und Studiobühne, Carolinenstraße 15, 07973 Greiz.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, den 26. Mai 2024, um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl wegen der Möglichkeit einer Stichwahl nicht abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

### 3.1 Wahl der Stadtratsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

### 3.2 Wahl des Bürgermeisters / Landrates

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

### 3.3 Wahl der Ortsteilbürgermeister

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Im Ortsteil Reinsdorf ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein

vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 26. Mai 2024 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, den 28. Mai 2024, jeweils um 10:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr, in in der Vogtlandhalle - Tagungsräume, Carolinenstraße 15, 07973 Greiz. fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.